

ARCHIV

Serie ab ZP 10 | 2018
Investoren und Z-MVZ



▶ Investoren und Z-MVZ

Zahnheilkunde-GmbH: BZÄK fordert berufsrechtliche Aufsicht

| Bisher können Zahnärztekammern die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. als GmbH) berufsrechtlich nicht überprüfen. Denn Kammermitglieder sind nur die Einzelzahnärzte (als natürliche Personen); die Berufsordnungen gelten insofern nur für sie. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) fordert nun aus Patientenschutzgründen eine Pflichtmitgliedschaft auch von juristischen Personen in den (Landes-)Zahnärztekammern. |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Pressemitteilung der BZÄK vom 26.10.2018 unter www.iww.de/s2111
- ARD-Sendung „Zahnarztpraxen als Renditeobjekt“ vom 24.10.2018 unter www.iww.de/s2112
- Überblick über Investoren im Dentalmarkt“ im Beitrag: „Investoren und Z-MVZ (Teil 1): Strategien und Möglichkeiten der Zahnärzte“, ZP 10/2018, Seite 16
- „Investoren und Z-MVZ (Teil 2): Wachstum zwischen Freiberuflichkeit und reinem Renditedenken“, ZP 11/2018, Seite 3

▶ Investoren und Z-MVZ

Dentabene, Zahneins, DentConnect und Acura gründen BNZK

| Vertreter von Dentabene, Zahneins, DentConnect und Acura haben im September 2018 den Bundesverband für nachhaltige Zahnheilkunde e. V. (BNZK) gegründet. Der neue Verband möchte die Interessen von Patienten, Zahnmedizinern und Mitarbeitern von zahnmedizinischen Versorgungszentren (Z-MVZ) vertreten. |

Der Verband gibt auf seiner Website www.bnzk.de an, sich für Organisationsformen wie Z-MVZ und zahnmedizinische Verbände als integrale Bestandteile des notwendigen Qualitätswettbewerbs und für Zahnärzte einzusetzen, die sich von der aktuellen Standespolitik nicht hinreichend angesprochen fühlen. „Wir stehen für Angebotsvielfalt, qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung sowie für den Aufbau nachhaltiger Strukturen in der Zahnmedizin“, so der Vorsitzende des BNZK, Dr. Daniel Wichels.

▶ Wettbewerbsrecht

BGH bestätigt: Zahnarztpraxis ohne Übernachtungsmöglichkeit ist keine „Praxisklinik“

| Eine Zahnarztpraxis ohne Übernachtungsmöglichkeit kann keine „Praxisklinik“ sein (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17.10.2018, Az. I ZR 58/18, Urteil unter www.dejure.org). Denn ein Verbraucher setze bei dem Begriff „Praxisklinik“ zumindest die Ausstattung der Praxis für eine vorübergehende stationäre Aufnahme über Nacht voraus, auch wenn diese nur im Ausnahmefall notwendig werde. Wettbewerbsrechtlich sei eine solche Möglichkeit irreführend als Vorteil gegenüber einer rein ambulanten Zahnarztpraxis und gegenüber einer eigentlichen Zahnklinik zu bewerten. |

INFORMATION

Verband unter
www.bnzk.de



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter
www.dejure.org

